

Bitte zurücksenden an (Lieferant):

Stadtwerke Ostmünsterland · Münstertor 46-48 · 48291 Telgte

Telefon 02504 7006-0 · **Fax** 02504 7006-101

kundenservice@so.de · www.so.de

Auftraggeber / Kunde / Rechnungsanschrift

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name	Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

Stromzähler und Verbrauch (soweit zutreffend und Angaben zur Hand)

Zählernummer	Zählerstand
Jahresstromverbrauch	Vorjahres-Stromverbrauch

Bisherige Stromversorgung

- ☐ kein Strom
- ☐ Strom von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Kundennummer/Vertragskonto bei der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

☐ Strom von _____
Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Gewünschtes Stromprodukt

- ☒ Strom I SO produktiv (Stromerzeugung zu 100 % aus europäischen, regenerativen Energien)

Grundlaufzeit bis zum 31.12.2021, danach jeweils Verlängerung um ein Kalenderjahr, wenn nicht 6 Wochen vor Kalenderjahresende gekündigt wird. Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG durch den grundständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.

Strompreise und Preisanpassung

Die Preise ergeben sich aus beigefügtem Preisblatt.

Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 3. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Gewünschter Lieferbeginn

☐ Nächstmöglicher Termin

☐ Datum des Lieferbeginns

_____ gewünshtes Datum des Lieferbeginns eintragen

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.1. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Monatlicher Abschlag

Der gewünschte monatliche Abschlag beträgt brutto _____ €.

Die Abschlagshöhe und Abschlagsfähigkeit wird Ihnen im Rahmen der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name (des Kontoinhabers)	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Name und BIC des Kreditinstitutes	
IBAN des Kontoinhabers	
Datum	Ort

Unterschrift des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE75VER00000128599

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Bitte wenden >>>

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen.

Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per

☐ Telefon ☐ E-Mail

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich bin berechtigt, der Nutzung meiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zu widersprechen.

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- STROMGVV
- Ergänzende Bedingungen
- Datenschutzerklärung

Datum

Ort

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung einschließlich Messung

(innerhalb des Vertriebsgebietes der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4. Einen Umzug hat der Kunde spätestens zwei Wochen vorab in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss das genaue Auszugsdatum, die neue Wohnanschrift sowie ein voraussichtlich verändertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz enthalten. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG prüft sodann, ob eine Versorgung am neuen Wohnsitz des Kunden nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiter beliefert und entsprechend informiert. Anderenfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum.
- 2.5. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore- Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang

mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstanden Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1. und ggf. 3.3. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen werden zudem in den Geschäftsstellen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ausgelegt.
- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in den Geschäftsstellen erhältlich und können auch im Internet unter www.so.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Münstertor 46–48, 48291 Telgte, Telefon 02504 7006-0, E-Mail: kundenservice@so.de zu wenden.
- 7.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030. 2757 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

8. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 8.1. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 8.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

- 8.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

9. Sonstiges

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.